

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Planung, Lieferung und Montage von Anlagen

1. Vertrag / Enthaltene Leistungen

Die HEINZ BURKHALTER AG verpflichtet sich zur Erstellung (Planung, Lieferung und Montage) der im Kaufvertrag, Werkvertrag Planungsvertrag und/oder spezifizierte Anlage.

Der Kaufvertrag, Werkvertrag oder Planungsauftrag kommt nach der Zustellung einer Offerte durch die HEINZ BURKHALTER AG durch eine Auftragsbestätigung des Bestellers zu Stande, welche in der Regel schriftlich ausgestellt wird.

Vertragsbestandteil sind einzig die in der Offerte genannten Leistungen.

Die HEINZ BURKHALTER AG ist ermächtigt, Änderungen, die gleichwertig sind oder die zur Verbesserung führen, vorzunehmen, soweit dadurch keine Preiserhöhung bewirkt wird.

In der Offerte nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen werden zusätzlich zu den im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

2. Allgemeine Bedingungen / Besondere Vereinbarungen

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen geltend als integrierender Bestandteil des abgeschlossenen Kaufvertrags, Werkvertrags oder Planungsauftrags gemäss Ziffer 1 und sie sind für beide Vertragsparteien verbindlich.

Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der HEINZ BURKHALTER AG ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

Prospekte und Kataloge sind ohne anderslautende Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich zugesichert wurden.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien werden in der Regel schriftlich abgeschlossen.

Mündliche Absprachen, welche aus Dringlichkeitsgründen nicht vorab schriftlich bestätigt werden können (Beispielsweise Anpassungen bei der Montage vor Ort, etc.), sind ebenfalls gültig. Sie werden von der HEINZ BURKHALTER AG nach der Ausführung schriftlich bestätigt und gelten ohne Gegenbericht innert 48 Stunden als genehmigt.

3. Verhältnis zu SIA-Normen

Wird in der Erteilung des Auftrages oder Werkvertrages auf SIA 118 oder andere Normwerke der SIA verwiesen, gelten diese nur insoweit, als sich nicht aus dem abgeschlossenen Werkvertrag und diesen Vertragsbedingungen Abweichungen ergeben.

4. Vertragsauflösung

Die Auflösung eines abgeschlossenen Kaufvertrags oder Werkvertrags richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die HEINZ BURKHALTER AG ist für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung entstandenen Aufwände vollumfänglich schadlos zu halten.

Ein Planungsauftrag kann von jeder Partei jederzeit aufgelöst werden. Der Besteller schuldet der HEINZ BURKHALTER AG in jedem Fall das Honorar für die bereits erbrachten Leistungen gemäss den Bedingungen des abgeschlossenen Planungsauftrages oder Ziffer 8 der vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen.

Löst der Besteller einen Vertrag zu Unzeit auf, so schuldet er mindestens einen Schadenersatz von einem Viertel der hypothetischen Auftragssumme, vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines diese Summe übersteigenden Schadens.

Löst die HEINZ BURKHALTER AG einen Vertrag wegen eines Zahlungsrückstandes von mindestens 14 Tagen auf, so gilt dies in keinem Fall als Vertragsauflösung zur Unzeit durch die HEINZ BURKHALTER AG. Schadenersatzforderungen werden wegbedungen, die Zahlungen für die bis dahin erbrachten Leistungen bleiben geschuldet.

5. Eigentumsvorbehalt

Die HEINZ BURKHALTER AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten, allenfalls schon montierten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts im öffentlichen Register.

6. Lieferfristen

Wird eine Lieferfrist in Tagen vereinbart, beginnt diese zu laufen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, und die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet worden sind.

Ist statt einer Frist ein bestimmter Termin vereinbart, bildet dieser den letzten Tag einer Liefer- oder Montagefrist.

Die Lieferfrist oder Montagefrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse oder Verzögerungen auftreten, welche die HEINZ BURKHALTER AG nicht zu vertreten hat.

Solche Hindernisse sind beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, unabhängig vom Verschulden des Zulieferers, behördliche Massnahmen, Naturereignisse.

7. Rechte an Plänen

Die HEINZ BURKHALTER AG behält alle Rechte an Plänen und Unterlagen, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat.

Der Besteller anerkennt diese Rechte und darf die Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Ermächtigung des Unternehmers Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen oder zu einem anderen Zweck verwenden, als zu welchem sie ihm übergeben wurden.

8. Zahlungsbedingungen

Es gelten die vereinbarten Zahlungsbedingungen. Fehlt es an einer Vereinbarung, ist die Gesamtzahlung spätestens 20 Tage nach Lieferung der bestellten Anlage zur Zahlung fällig. Die HEINZ BURKHALTER AG ist berechtigt, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen, wenn dies auf Grund der Umstände angezeigt erscheint.

Bei Planungsaufträgen werden die Leistungen des Planers nach Zeit und Aufwand abgerechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn der Transport, die Ablieferung oder die Montage der Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, welche die HEINZ BURKHALTER AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

Der Besteller darf Zahlungen für fällige Rechnungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannten Gegenforderungen weder zurückbehalten, noch verrechnen, noch kürzen.

Werden Zahlungsfristen schriftlich vereinbart, so wird bei Überschreitung derselben ohne besondere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins in der Höhe von 5 % geschuldet.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen bei einer Übernahme durch den Besteller oder Dritten bei der HEINZ BURKHALTER AG mit Abgang der Lieferungen beim Unternehmer auf den Besteller über. Wird die Lieferung durch die HEINZ BURKHALTER AG vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit der Abgabe vor Ort über.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Der Besteller hat die Lieferungen bzw. Leistung innert angemessener Frist zu prüfen und der HEINZ BURKHALTER AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Die HEINZ BURKHALTER AG verpflichtet sich die mitgeteilten Mängel zu beheben, soweit sie diese zu verantworten hat. Der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Wird das Mängelbehebungsrecht verweigert, werden Schadenersatzforderungen ausgeschlossen.

11. Haftung für Planungsfehler

Die HEINZ BURKHALTER AG haftet nur für eine gehörige Erfüllung des Auftrages. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen.

Die HEINZ BURKHALTER AG haftet insbesondere nicht für Schäden, welche sich nicht aus ihren eigenen planerischen Tätigkeiten ergeben, sondern aus den ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen, Angaben und Pläne des Bestellers oder Dritter.

12. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit die HEINZ BURKHALTER AG auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der HEINZ BURKHALTER AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13. Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Die HEINZ BURKHALTER AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle vom Lieferanten stammenden Teile der Anlage, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Die HEINZ BURKHALTER AG trägt die anfallenden Kosten der Nachbesserung.

14. Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller der HEINZ BURKHALTER AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht, oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten.

Die HEINZ BURKHALTER AG kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

15. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung der HEINZ BURKHALTER AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind.

Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich wegbedungen. Die HEINZ BURKHALTER AG haftet insbesondere nicht für Schäden, welche an Produkten oder Anlagen des Bestellers oder Dritter entstanden sind.

16. Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt Die HEINZ BURKHALTER AG keine Haftung.

17. Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in im abgeschlossenen Vertrag oder den allgemeinen Vertragsbedingungen ausdrücklich genannten.

18. Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

19. Ausschluss weiterer Haftung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.

Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Es bestehen keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Auf dieses Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.

Als Gerichtsstand gilt Bern (Regionalgericht Bern-Mittelland oder Handelsgericht des Kantons Bern). Der HEINZ BURKHALTER AG steht es indes frei, das Gericht am Sitz des Bestellers anzurufen.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so tritt an deren Stelle diejenige wirksame und durchführbare Regelung ein, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen.

Ittigen, 1. März 2020